

# 16. Evangelische Landessynode

Beilage 88

Ausgegeben im Mai 2024

## Entwurf des Oberkirchenrates

### **Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn**

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1 Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim**

##### **§ 1 Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim**

- (1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn werden zum 1. Januar 2025 aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim und Dekanatsbezirk Heilbronn-Brackenheim gemäß § 1 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks ist Heilbronn.

##### **§ 2 Gesamtrechtsnachfolge**

- (1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn auf den Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim über.
- (2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim auf diesen über.
- (3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

### **§ 3 Bezirkssatzung**

- (1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim, die zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.
- (2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.
- (3) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß § 7 Nummer 4, § 27 der Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim über.

### **§ 4 Übergangszuständigkeit**

- (1) In der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum Zusammentreten der nach der nächsten allgemeinen Kirchenwahl für den Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim zu wählenden Bezirkssynode bilden die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn zusammen die Bezirkssynode des neuen Evangelischen Kirchenbezirks Brackenheim-Heilbronn.
- (2) Die Mitglieder der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse der Evangelischen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn bilden in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum Zusammentreten des neuen Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Brackenheim-Heilbronn nach der nächsten allgemeinen Kirchenwahl zusammen den Kirchenbezirksausschuss des Evangelischen Kirchenbezirks Brackenheim-Heilbronn.

### **Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Heilbronn, Brackenheim,“ durch das Wort „Heilbronn-Brackenheim,“ ersetzt.

### **Artikel 3 Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamtes im Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim durch zwei Dekaninnen oder Dekane**

- (1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim wird das Dekanatamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz bis zum ersten Freiwerden der Pfarrstelle Brackenheim Dürrenzimmern I mit den Pfarrstellen Heilbronn Kilianskirche I und Brackenheim Dürrenzimmern I verbunden.
- (2) In Abweichung zu § 39 Württembergisches Pfarrergesetz tragen beide Inhaberinnen oder Inhaber der Pfarrstellen nach Absatz 1 die Dienstbezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“.
- (3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle Heilbronn Kilianskirche I nimmt den Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss sowie die Geschäftsführung im Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim wahr.

- (4) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber auf die Pfarrstellen nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten dieses Gesetz unberührt.
- (5) Mit dem ersten Freiwerden der Pfarrstelle Brackenheim Dürrenzimmern I wird das Dekanatamt mit der Pfarrstelle Heilbronn Kilianskirche I verbunden.
- (6) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

#### **Artikel 4** **Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des** **Pfarrbesoldungsgesetzes**

Anlage 1 der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „Brackenheim,“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „Heilbronn“ durch die Wörter „Heilbronn-Brackenheim“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Nummer 2 werden vor den Wörtern „Friedrichshafen Schlosskirche I“ die Wörter „Brackenheim-Dürrenzimmern I,“ eingefügt.

#### **Artikel 5** **Übergangsmandat der Mitarbeitervertretungen**

- (1) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Brackenheim oder des Evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2024 in einer zu diesem Zeitpunkt in ihrem jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Kirchengemeinde des Evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim angestellt werden.
- (2) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Brackenheim auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2024 beim Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim angestellt werden.
- (3) § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Der Wahlvorstand für die gemäß § 7 Abs. 2 MVG.Württemberg neu zu bildende Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim wird von der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Brackenheim und der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn gemeinsam benannt.

#### **Artikel 6** **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang und Anordnungsrang**

Die durch Artikel 4 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Kirchliche Verordnung und die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3 und Artikel 3 können nach Inkrafttreten durch Erlass des Oberkirchenrats geändert werden.

**Artikel 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 4 Nummer 2 tritt mit dem ersten Freiwerden der Pfarrstelle Brackenheim-Dürrenzimmern I außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Zahl der Kirchenmitglieder geht seit Jahrzehnten zurück. Die Strukturen der Landeskirche müssen auf allen Ebenen an die gesunkenen Gemeindegliederzahlen angepasst werden. Deshalb wurden und werden auch Kirchenbezirke aufgehoben und neu gebildet. Dies erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 erster Halbsatz Kirchenbezirksordnung durch kirchliches Gesetz.

Dementsprechend sollen die Evangelischen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn aufgehoben und der Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim mit Sitz in Heilbronn neu gebildet werden.

### **B. Im Einzelnen**

#### **I. Zu Artikel 1**

1. In § 1 wird der neue Evangelische Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim mit Sitz in Heilbronn unter Aufhebung der beiden alten Evangelischen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn neu gebildet.
2. In § 2 wird die Gesamtrechtsnachfolge geregelt, nach der der neue Kirchenbezirk in alle Rechte und Pflichten der alten Kirchenbezirke eintritt.
3. In § 3 wird sichergestellt, dass der neue Kirchenbezirk zum Zeitpunkt seiner Errichtung eine abgestimmte Bezirkssatzung hat, die insbesondere die Zusammensetzung der Bezirksgremien und die Steuerverteilung regelt. Der neu gebildete Kirchenbezirk kann diese Satzung unmittelbar nach seiner Bildung jederzeit wieder ändern.
4. In § 4 wird geregelt, dass für einen Übergangszeitraum bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden gemeinsam die Bezirkssynode des neu gebildeten Kirchenbezirks und die Mitglieder der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse gemeinsam den Kirchenbezirksausschuss des neu gebildeten Kirchenbezirks bilden.

#### **II. Zu Artikel 2**

An die Stelle der Bezeichnungen der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn tritt hier die Bezeichnung des neuen Evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim.

#### **III. Zu Artikel 3**

Hier wird geregelt, dass die Aufgaben des Dekanatamtes bis zum ersten Freiwerden der Pfarrstelle Brackenheim Dürrenzimmern I mit den Pfarrstellen Heilbronn Kilianskirche I und Brackenheim Dürrenzimmern I verbunden werden. Sowohl die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle Brackenheim Dürrenzimmern I als auch der Pfarrstelle Heilbronn Kilianskirche I tragen beide die Dienstbezeichnung Dekanin oder Dekan, wobei letzterer oder letzte den Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss sowie die Geschäftsführung im neu gebildeten Kirchenbezirk wahrnimmt. Die Berufung des derzeitigen

Stelleninhabers oder der derzeitigen Stelleninhaberin sowie die Aufgaben des Schuldekans oder der Schuldekanin bleiben hierdurch unberührt.

#### **IV. Zu Artikel 4**

Der Zusammenschluss wirkt sich auf die Besoldung der mit den Dekanatämtern verbundenen Pfarrstellen aus. Dies wird hier angepasst. Später ist die Regelung aufgrund von Artikel 6 wieder durch Verordnung änderbar.

#### **V. Zu Artikel 5**

Nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleiben nach einer Zusammenlegung von Dienststellen die bestehenden Mitarbeitervertretungen übergangsweise bis zur Bildung einer neuen Mitarbeitervertretung für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, die bis zu diesem Zeitpunkt angestellt wurden.

Werden in diesem Übergangszeitraum neue Mitarbeitende bei dem Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim oder einer in diesem Bereich liegenden Kirchengemeinde angestellt, wird hier eine Übergangszuständigkeit der bisherigen Mitarbeitervertretungen für diese Mitarbeitenden festgelegt. Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem Rechtsgedanken des § 21a Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz.

Bei einer Fusion von Kirchenbezirken muss gemäß § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg innerhalb von sechs Monaten (bzw. mit Dienstvereinbarung innerhalb von zwölf Monaten) eine Neuwahl stattfinden. In Absatz 4 wird geregelt, dass die bisherigen Mitarbeitervertretungen den Wahlvorstand benennen. Dies ist sinnvoll, da andernfalls zur Benennung des Wahlvorstands gemäß § 2 Absatz 3 Wahlordnung MVG.Württemberg eine Mitarbeiterversammlung einberufen werden müsste, was sehr aufwändig wäre.

#### **VI. Zu Artikel 6**

Hier wird klargestellt, dass die genannten Regelungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder durch entsprechende Verordnung bzw. Erlass des Oberkirchenrats geändert werden können.

#### **VII. Zu Artikel 7**

Hier werden das Inkrafttreten und Außerkrafttreten geregelt.